



Urlaub

Der im Betrieb vereinbarte Urlaubsplan gilt fort. Bereits angetretener oder bewilligter Urlaub wird durch den Arbeitskampf nicht berührt.

Unfälle

Alle Unfälle müssen mit genauen Angaben (Personalien, Unfallort, Unfallzeitpunkt) im Streiklokal gemeldet werden. Streikhelfer genießen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Krankheit

Wer krank und dadurch arbeitsunfähig ist, behält im Streik seinen Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung unter der Voraussetzung, dass seine Beschäftigung trotz des Streiks möglich gewesen wäre. Wer keine Lohn- und Gehaltsfortzahlung erhält, hat Anspruch auf Krankengeld. Wer sich am Streik beteiligt, hat auch im Krankheitsfall keinen Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung. Es besteht aber Anspruch auf Krankengeld. Wichtig: Erkrankte Arbeitnehmer/-innen sollten sich in jedem Fall im Streiklokal melden, um ihre Ansprüche zu sichern. Dort erhalten sie auch nähere Informationen über die Lohn- und Gehaltsfortzahlung und den Krankenversicherungsschutz.

Krankenversicherung

Für Versicherungspflichtige besteht die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ohne Beitragszahlung fort. Die Leistungen der Krankenkasse bleiben erhalten. Freiwillig Versicherte müssen in dieser Zeit Beiträge entrichten. Freiwillig versichert sind alle Beschäftigten, deren Arbeitseinkommen oberhalb der Grenze für die Krankenversicherungspflicht liegen (die Beiträge ändern sich jährlich).

Mutterschutz

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber der Krankenkasse bleibt bestehen, der Arbeitgeber kann den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld verweigern. Mutterschaftsgeld kann dann in Höhe des Krankengeldes beansprucht werden.

**Wichtige
Informationen für alle,
die am Streik
beteiligt sind.**

Streikrecht

Das Streikrecht ist eine der Grundfreiheiten der sozialen Demokratie. Es ist eine unverzichtbare Voraussetzung für Tarifverhandlungen. Ohne die Möglichkeit des Streiks wären Tarifverhandlungen ein „kollektives Betteln“.

Beschäftigte haben das Recht, sich an einem gewerkschaftlichen Streik zu beteiligen. Das gilt auch für Auszubildende. Für Mitglieder der IG Metall ist der Streikbeschluss des Vorstands verbindlich. Sie können sich auf die Rechtmäßigkeit des Streikaufrufs ihrer Gewerkschaft verlassen.

Streikbeginn

Die IG Metall legt Beginn, Art und Umfang des Streiks fest. Beim Streikbeginn versammeln sich alle aufgerufenen IG Metall-Mitglieder zur Streikversammlung. Dort erhalten sie weitere Informationen über die Registrierung, Ausgabe der Streikausweise und Auszahlung der Streikunterstützung.

Streiklokal

Die IG Metall richtet ein Streiklokal ein. Hier werden die Streikenden registriert, die Streikausweise abgestempelt und weitere Informationen bereitgehalten.

Streikausweis und Kontrollkarte

Jeder Streikende erhält einen Streikausweis, der zugleich als Kontrolle für die Streikbeteiligung dient.

Registrierung

Jedes streikende IG Metall-Mitglied muss sich registrieren lassen. Das ist die Voraussetzung für die Streikunterstützung. Der genaue Ablauf wird mit Streikbeginn bekanntgegeben. Wichtig: Mitgliedsausweis nicht vergessen!

Meldetag

Die Streikenden müssen an den festgesetzten Meldetagen ihre Streikausweise im Streikbüro abstempeln lassen. Das ist Voraussetzung für die Auszahlung der Streikunterstützung.

Streikunterstützung

Die Auszahlung der Streikunterstützung erfolgt nach der Satzung der IG Metall und den Anweisungen des Vorstands. Anspruch und Höhe der Streikunterstützung richten sich nach § 23 der Satzung der IG Metall.

Die wöchentliche Unterstüztungsleistung bei einem monatlichen Beitrag von 20 € beträgt:

- bei einer Beitragsleistung von 3 bis 12 Monaten **240 €**,
- bei einer Beitragsleistung von 12 bis 60 Monaten **260 €**,
- bei einer Beitragsleistung über 60 Monate **280 €**.

Streikleitung

Die IG Metall richtet zentrale, örtliche und betriebliche Streikleitungen ein. Alle Streikenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Streikleitungen Folge zu leisten. Wer ihren Anordnungen zuwider handelt, kann seinen Anspruch auf Streikunterstützung verlieren.

Streikposten

Jedes streikende IG Metall-Mitglied ist verpflichtet, sich als Streikposten zur Verfügung zu stellen. Die Streikposten werden von der IG Metall in ihre Aufgaben eingewiesen.

Streikbrecher

Kein Arbeitnehmer ist verpflichtet, Streikarbeit zu leisten. Streikbrecher können ohne Untersuchungsverfahren aus der IG Metall ausgeschlossen werden.

Streik-Ende

Die IG Metall entscheidet über die Beendigung des Streiks. Die Arbeit darf nur nach Anweisung der Streikleitung wieder aufgenommen werden.

Notdienst

Notdienstarbeiten werden ausschließlich von der IG Metall eingeteilt. Sie stellt auch Notdienstausweise aus.

Steuer

Die Streikunterstützung ist nicht steuerpflichtig.